

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2010/MC/196
Federführend: FBII - Bau- und Ordnungsverwaltung		Status: öffentlich
		Datum: 26.10.2010
		Verfasser: Herr R. Dorn
		FBL: Herr J. Banek
Öffentliche Widmung von Flächen im Bereich Burgwallweg/Am Strauchwerder in Malchin für den öffentlichen Verkehr		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	27.10.2010	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der Widmung der in der Stadt Malchin gelegenen Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken für den öffentlichen Verkehr im Bereich Burgwallweg/Am Strauchwerder gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101), wird zugestimmt.

Demnach verfügt die Stadt Malchin, dass die in der Gemarkung Malchin, Flur 11 (Teilfläche aus Fl.st. 269/18; Fl.st. 270/12; Fl.st. 270/13; Fl.st. 270/16; Fl.st. 271/10; Teilfläche aus Fl.st. 272/4; Fl.st. 273/15; Fl.st. 273/17; Fl.st. 273/19; Fl.st. 273/21; Fl.st. 273/23) belegenen und in der Anlage stark schwarz umrandet kenntlich gemachten Flächen als Gemeindestraße (Ortsstraße) dem öffentlichen Verkehr ohne verkehrliche Beschränkungen dienen.

Die Widmung wird im „Malchiner Generalanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage als Lagekarte ist Bestandteil des Beschlusses.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes von M-V (StrWG M-V) sind die Straßen und Wege, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu widmen. Die in der Anlage ersichtlichen (stark schwarz umrandeten) Flächen im Bereich Burgwallweg/Am Strauchwerder wurden ortsüblich erschlossen und sollen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Es handelt sich hierbei gemäß § 3 StrWG M-V , hier Punkt 3.a) um eine „Ortsstraße“.

In der Anlage ist die genaue Lage der zu widmenden Flurstücke und Teilflächen aus Flurstücken ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die öffentliche Widmung ist Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen noch in diesem Haushaltsjahr.

Anlagen:

Lagekarte als Anlage zum Beschluß